



## **HAUSORDNUNG der Stadt Bad Sooden-Allendorf für die Räumlichkeit „Werratal Kultur- und Kongress-Zentrum“**

---

Wir freuen uns, Ihnen die Räumlichkeit „Werratal Kultur- und Kongress-Zentrum“ der Stadt Bad Sooden-Allendorf zur Verfügung zu stellen. Damit wir dieses Angebot auch zukünftig aufrechterhalten können, ist eine Rücksichtnahme auf das Kurgebiet, historische und denkmalgeschützte Gebäude und die Anwohner um die Fazilitäten unbedingt erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Regelungen von Ihnen zu berücksichtigen und einzuhalten und sind Bestandteil Ihres Nutzungsvertrages:

1. Aus Rücksicht auf alle Anwohner sind bei Abendveranstaltungen die Fenster und Türen ab 22:00 Uhr stets geschlossen zu halten.  
Ferner darf tagsüber ein Lärmpegel in Höhe von 45 dB(A) und nachts einer von 35 dB(A) nicht überschritten werden darf.  
Werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags ist es verboten Lärm zu verursachen, der andere beeinträchtigt. Außerdem gilt eine Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr täglich.
2. **Grundsätzlich ist das Verstreuen von Konfetti, Reis, Rosenblättern, Glitzer oder anderen Streumaterialien in den Räumen verboten.** Bei Zuwiderhandlung wird zusätzlich zu den Kosten der Reinigung eine Vertragsstrafe von 200,00 € in Rechnung gestellt.
3. **Es besteht ein generelles Rauchverbot in allen städtischen Räumlichkeiten!**
4. Für die Dauer der Veranstaltung benennt der Mieter eine(n) Verantwortliche(n) der für die Stadt jederzeit erreichbar und der deutschen Sprache mächtig ist.  
Ansprechpartner der Stadt Bad Sooden-Allendorf: Herr Gerrit Großkurth, Tel.: 0151 14823775
5. Wegen der alten Bausubstanz ist das Entzünden von offenem Feuer und Feuerwerk nicht gestattet.
6. Der Auf- und Abbau von Bühnen, Dekorationen und Bandedquipment und anderen Einbauten muss zwingend vorher abgesprochen werden.  
Die Böden sind anfällig für Schleif- und Kratzspuren. Ein Verschieben von Gegenständen über den Boden ist auf jeden Fall zu vermeiden, Gegenstände dürfen nur getragen werden. Im Falle von Glasbruch ist der Boden umgehend zu reinigen, die Flüssigkeiten sind sofort zu entfernen. Dort, wo Flüssigkeiten zum Einsatz kommen sind flüssigkeitsundurchlässige Bodenmatten einzusetzen. (Bodenmatten werden gestellt)  
Aufbauarbeiten, auch mit Rollwagen, dürfen nur über vom Veranstalter selber ausgelegte Schutzmatten erfolgen. Schwere Gegenstände sind auf den Schutzmatten zu lagern.
7. Zum Schutz der Räumlichkeiten und aus Gründen der Hygiene sind sämtliche Speise- und Getränkereste unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung ordnungsgemäß und vollständig zu entsorgen. Zur Sicherstellung der insoweit erforderlichen Maßnahmen sollte bei Veranstaltungen mit einem Caterer das Servicepersonal die Räumlichkeiten als letzte verlassen.
8. Grundsätzlich ist sämtlicher Abfall von Veranstalter bzw. Caterer vollständig selbst zu entsorgen.

9. Nach Vorgabe des Veranstalters und in Absprache mit diesem werden Tische und Stühle durch das Personal positioniert. Ein nachträgliches Verrücken durch den Veranstalter hat zu unterbleiben.
10. Die Befestigung von Dekoration, Schildern, Kabeln oder sonstigen Gegenständen an Decken, Wänden und Türen ist nicht gestattet.
11. **Der Abbau der Veranstaltung hat in der Regel mit Ende des Mietzeitraums stattzufinden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.**
12. Die Benutzung des Inventars, der Treppen, der Geräte und der Räume geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Mietern, Nutzern, Besuchern oder Gästen aus Anlass der Benutzung der Räume erwachsen, ist ausgeschlossen.
13. Das Aufsichtspersonal handelt im Auftrag der Stadt. Es ist angewiesen, alle Punkte dieser Hausordnung zu beachten. Aus diesem Grund ist allen Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung, oder die Anweisungen des Personals grob fahrlässig nicht befolgt, kann der betreffenden Person durch das Personal, der weitere Aufenthalt in den Räumlichkeiten untersagt werden.
14. Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. zu dem mit dem Vermieter vereinbarten Termin begehen Mieter und Vermieter das Vertragsobjekt und protokollieren etwaige Schäden inklusive Fotoaufnahmen. Sollte der Mieter zum vereinbarten Termin nicht anwesend sein bzw. keine gemeinsame Begehung erfolgen, so hat der Mieter die vom Vermieter protokollierten Schäden zu akzeptieren. Bei Schäden, welche vom Mieter verursacht worden, hat dieser umgehend seine Haftpflichtversicherung einzuschalten bzw. die Schadensregulierung vorzunehmen. Die Stadt ist dazu berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

**Gelesen und akzeptiert:**

---

Datum, Unterschrift vom Mieter